

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Grundsätze über das Verfahren bei der Festsetzung von Bergbauschutzgebieten. Er führt das Register der Bergbauschutzgebiete.

(6) Bei der Änderung und Aufhebung von Bergbauschutzgebieten gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 bis 5 trifft in Einzelfällen der Ministerrat.

§ 11

(1) Die Auftraggeber von Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten haben vor dem Festlegen der Standorte eine bergbauliche Stellungnahme bei dem Betrieb oder dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgelegt wurde, einzuholen.

(2) Die Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder städtebauliche Einordnung darf in Bergbauschutzgebieten nur erteilt werden, wenn die bergbauliche Stellungnahme gemäß Abs. 1 vorliegt.

(3) In der bergbaulichen Stellungnahme sind, soweit dies für das Bauvorhaben oder für die geplante Maßnahme von Bedeutung ist, u. a. anzugeben:

- a) der Zeitpunkt und das Ausmaß der Nutzungsbeschränkung und des Nutzungsentzugs sowie der zu erwartenden Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen usw.
- b) Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden.

(4) Der gemäß Abs. 1 zuständige Betrieb bzw. das ihm übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hat der Bergbehörde eine Ausfertigung der bergbaulichen Stellungnahme zu übersenden.

Zu § 12 Abs. 1 des Berggesetzes:

§ 12

(1) Die Nutzungsänderung kann in folgenden Formen vertraglich festgelegt werden:

- a) dauernde umfassende Nutzung
- b) zeitweilige umfassende Nutzung
- c) dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung oder
- d) Nutzungsbedingungen.

(2) Im Falle der dauernden umfassenden Nutzung ist bei volkseigenen Grundstücken der Rechtsträgerwechsel bzw. die entgeltliche Übertragung durchzuführen, bei nichtvolkseigenen Grundstücken grundsätzlich das Eigentumsrecht zu übertragen.

(3) In den Fällen der zeitweiligen umfassenden Nutzung und der dauernden oder zeitlich begrenzten Mitnutzung ist, unabhängig von der Eigentumsform, ein Nutzungs- oder Mitnutzungsvertrag abzuschließen.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen gelten die besonderen Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233).

* § 13

Der Vertrag über die Nutzungsänderung hat insbesondere zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der betroffenen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen
- b) Form der Nutzungsänderung
- c) Beginn und Zeitdauer der beabsichtigten Nutzungsänderung
- d) Art und Höhe des Entgeltes.

Zu § 12 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 14

Wird durch eine dauernde umfassende oder zeitweilige umfassende Nutzung die Bewirtschaftung der verbleibenden Bodenflächen, Gebäude und Anlagen unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist auch dafür Entgelt zu leisten.

Zu § 12 Abs. 3 des Berggesetzes:

§ 15

(1) Kommt kein Vertrag gemäß § 12 zustande, so kann eine Entscheidung über die Nutzungsänderung bei dem Rat des Kreises beantragt werden, in dessen Territorium die betroffenen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen liegen.

(2) Im Antrag an den Rat des Kreises auf Entscheidung über die Nutzungsänderung sind die Gründe für das Scheitern der Vertragsverhandlungen anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Dokumente über bestätigte Investitionen oder
- b) andere bestätigte Planungsunterlagen
- c) das Vertragsangebot oder, wenn kein schriftliches Vertragsangebot unterbreitet wurde, die Angaben gemäß § 13.

§ 16

(1) Der Rat des Kreises entscheidet* nach Anhören der Betroffenen und nach Zustimmung des betreffenden Rates der Stadt bzw. der Gemeinde. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen ist der Entscheidung des Rates des Kreises die Stellungnahme des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zugrunde zu legen.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet über die beantragte

a) dauernde umfassende Nutzung

1. bei volkseigenen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen auf Rechtsträgerwechsel bzw. auf entgeltliche Übertragung

2. bei nichtvolkseigenen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen grundsätzlich auf den Entzug des Eigentumsrechts

b) zeitweilige umfassende Nutzung oder dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung durch Anordnen eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses

c) Einhaltung von Nutzungsbedingungen durch Erteilen einer entsprechenden Auflage.

§ 17

(1) Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung — einschließlich des Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile —, soweit nicht im § 18 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Entschädigung bei Geld- und Naturalersatz richtet sich nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

§ 18

(1) Trifft der Rat des Kreises eine Entscheidung über die Nutzungsänderung gegen Betriebe, die dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen, so sind die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten vertraglich festzulegen.

(2) Bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluß gemäß Abs. 1 entscheidet das Staatliche Vertragsgericht auf der Grundlage der vom Rat des Kreises über die Nutzungsänderung getroffenen Entscheidung.